



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Formulierte Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“ – Gesuch um Verlängerung der Behandlungsfrist nach § 78a Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte**

Datum: 21. Januar 2014

Nummer: 2014-034

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

vom 21. Januar 2014

Formulierte Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“ – Gesuch um Verlängerung der Behandlungsfrist nach § 78a Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte

1 Ausgangslage

Am 23. Oktober 2012 wurde die Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“ bei der Landeskanzlei mit 1626 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Initiativtext, der im Amtsblatt Nr.45 vom 8. November 2012 publiziert wurde, lautet wie folgt:

"Formulierte Gesetzesinitiative für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich

Die unterzeichnende im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigte Personen stellen gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung das folgende, formulierte Begehren auf Erlass eines Gesetzes:

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Erziehungsberechtigte mit Kindern im Frühbereich zu erleichtern. Es definiert die Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Einwohnergemeinden diesem Zweck nachkommen.

§ 2 Wohl des Kindes

Alle Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung haben das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und ihre günstige Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.

§ 3 Definitionen

¹ *Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten:*

- a. Kinder, die älter als drei Monate sind und noch nicht den Kindergarten besuchen;*
- b. auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ältere, in gleichem Haushalt lebende Geschwister oder Stiefgeschwister dieser Kinder, sofern sie in der gleichen Einrichtung betreut werden und der Schulbesuch am Wohnort gewährleistet ist.*

² *Als Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes gelten:*

- a. Tagesfamilien im Sinne der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind;
- b. Kindertagesstätten im Sinne der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern.

³ Als gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten Lebensgemeinschaften, die seit fünf Jahren bestehen oder die ein gemeinsames Kind oder mehrere gemeinsame Kinder umfassen.

§ 4 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

¹ Eine Tagesfamilienorganisation wird anerkannt, wenn

- a. sie gewährleistet, dass die angeschlossenen Tagesfamilien die Voraussetzungen der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern sinngemäss erfüllen;
- b. sie sich verpflichtet, über die angeschlossenen Tagesfamilien geordnet und aktualisiert Akten zu führen;
- c. sie die angeschlossenen Tagesfamilien zur Aus- sowie zur periodischen Weiterbildung verpflichtet;
- d. sie die angeschlossenen Tagesfamilien berät.

² Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen. Die Anerkennung ist zu befristen und periodisch zu überprüfen.

§ 5 Beiträge an Familien

¹ Die Einwohnergemeinden gewähren ihren Einwohnerinnen und Einwohnern Beiträge an deren Kosten für die Benützung familienergänzender Tagesbetreuung von Kindern in Einrichtungen innerhalb des Kantons oder in angrenzenden Kantonen, sofern die Tagesbetreuung aus folgenden Gründen erforderlich ist:

- a. zur Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit, oder
- b. zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, im Hinblick auf den Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit, oder
- c. während Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung bzw. der Invalidenversicherung, oder
- d. während des Bezugs von Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

² Die Beiträge dürfen nicht höher sein als die effektiven Kosten für die Benützung der Einrichtung.

³ Anspruchsberechtigte Personen sind die Erziehungsberechtigten im Sinne des Bildungsgesetzes.

⁴ Kein Anspruch auf Beiträge besteht

- a. wenn das Kind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils betreut wird;
- b. wenn das Kind durch die Grosseltern, durch die Partnerin bzw. den Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder durch die Partnerin bzw. den Partner einer gefestigten Lebensgemeinschaft betreut wird.

⁵ Die Beiträge werden monatlich direkt den Einrichtungen aufgrund deren entsprechender Abrechnung ausgerichtet.

⁶ Anspruchsberechtigte, denen wegen einer Behinderung des Kindes erhöhte Kosten für die familienergänzende Tagesbetreuung anfallen, haben Anspruch auf einen zusätzlichen, individuell festzulegenden Beitrag.

⁷ Die Einwohnergemeinden können weitere Modelle der Kinderbetreuung fördern.

§ 6 Gemeindereglement

¹ Die Einwohnergemeinden legen die Bemessungsgrundlagen und die Bemessung der Beitragshöhe in einem Reglement fest. Bei der Bemessung der Beitragshöhe ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Anspruchsberechtigten zu berücksichtigen.

² Die Festlegung des zeitlichen Bedarfs (Arbeitspensum, Arbeitslosigkeit, Ferien,

Behinderung des Kindes etc.) für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung kann individuell bzw. in einem Reglement vorgenommen werden.

§ 7 Pflichten der anspruchsberechtigten Personen

Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, die Beiträge rechtzeitig und schriftlich bei der Einwohnergemeinde zu beantragen und die zur Bemessung der Beiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen und sämtliche Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Beitrags zur Folge haben können, unverzüglich mitzuteilen. Wird diesen Pflichten unter Fristansetzung nicht nachgekommen, so können die Einwohnergemeinden die Ausrichtung der Beiträge einstellen.

§ 8 Rückerstattung

Unrechtmässig erhaltene Beiträge sind der Einwohnergemeinde zurückzuerstatten. In Fällen grosser Härte kann die Gemeinde die Rückerstattungsforderung erlassen. Diese Forderung verjährt innert zweier Jahre seit Bekanntwerden ihres Grundes, spätestens jedoch nach zehn Jahren seit Ausrichtung des letzten Beitrags. Rückerstattungsforderungen, die in einer strafbaren Handlung begründet sind, verjähren nach Massgabe des Strafrechts, sofern dieses eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

§ 9 Beiträge des Kantons

¹ *Der Kanton kann an Tagesfamilienorganisationen und Kindertagesstätten zur Schaffung von Betreuungsplätzen Beiträge gewähren, sofern der Bund keine solchen Beiträge mehr ausrichtet.*

² *Der Kanton kann Beiträge für die Aus- und Weiterbildung von Betreuungspersonen in Tagesfamilienorganisationen und Kindertagesstätten gewähren.*

³ *Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.*

§ 10 Inkrafttreten

¹ *Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.*

² *Die Einwohnergemeinden erlassen innert zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetz ein Reglement und setzen es in Kraft. Das Reglement ist jeweils von der zuständigen Direktion zu genehmigen. Der Kanton stellt den Einwohnergemeinden ein Musterreglement zur Verfügung.*

³ *In Einwohnergemeinden, die innert Frist kein Reglement erlassen, gilt jeweils das Musterreglement. Das Musterreglement wird vom Regierungsrat in Form einer Verordnung erlassen."*

2 Abklärung der Rechtsgültigkeit der Initiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“

Kantonale Gesetzesinitiativen sind sowohl auf die Einhaltung der formellen Voraussetzungen (Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel) als auch der materiellen Voraussetzungen (Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie, Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit) hin zu überprüfen.

Mit Vorlage Nr. [2013-038](#) vom 29. Januar 2012 beantragte der Regierungsrat dem Landrat gestützt auf die Stellungnahme des Rechtsdienstes des Regierungsrates, die formulierte Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“ rechtsgültig zu erklären. Der Landrat erklärte die Initiative in seiner Sitzung vom [21. März 2013](#) für rechtsgültig.

3 Gesuch um Verlängerung der Behandlungsfrist nach § 78a Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte

Formulierte Initiativen werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Innert drei Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative. In der Regel innert sechs Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat eine Vorlage, worin beantragt wird, der formulierten Initiative zuzustimmen oder sie abzulehnen.

Zeitgleich mit der Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“ wurde die Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ eingereicht.

Im August 2012 fand ein Runder Tisch zur familienergänzenden Kinderbetreuung (FEB) statt. Basierend auf den Resultaten des Runden Tisches beauftragte die Regierung die Verwaltung mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs, welcher am 31. Mai 2013 in einem weiteren Runden Tisch FEB besprochen und diskutiert wurde. Nachdem der Gesetzesentwurf nochmals bearbeitet wurde, wird er vom Regierungsrat voraussichtlich im Januar 2014 zur Vernehmlassung unterbreitet werden. Nach der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zum Gesetzesentwurf FEB, welche für Mai 2014 vorgesehen ist, wird der Regierungsrat seine Position zu den beiden Initiativen festlegen. Der Regierungsrat möchte den Entwurf des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung *zusammen* mit seinen Anträgen zur Annahme oder Ablehnung der Initiativen vor den Sommerferien an den Landrat weiterleiten. Ziel ist es, in der landrätlichen Debatte die drei Vorschläge für eine Regelung des FEB - Bereiches gemeinsam beraten zu können. Für die landrätlichen Beratungen (inklusive Kommissionssitzungen) werden 6 Monate veranschlagt. Die Abstimmung könnte somit in der ersten Jahreshälfte 2015 erfolgen.

4 Dauer der Fristverlängerung

Die amtliche Bekanntgabe der beiden Initiativen ist am 8. November 2012 erfolgt. Der ordentliche Abstimmungstermin innerhalb der Frist von 18 Monaten müsste vor dem 8. Mai 2014 liegen. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist für den Gesetzesentwurf FEB im Frühling 2014 sollen jedoch die drei Vorlagen (zum Gesetzesentwurf FEB, Empfehlung der Annahme oder Ablehnung der Verfassungsinitiative „Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung“ und Empfehlung der Annahme oder Ablehnung der Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“) noch in der 1. Hälfte 2014 vom Regierungsrat verabschiedet und anschliessend in der 2. Hälfte 2014 vom Landrat beraten werden. Unter der Annahme, dass die Kommissionsberatung und die Beratung im Landrat der drei Vorlagen zu FEB in der zweiten Jahreshälfte 2014 stattfinden kann und etwa 6 Monate dauert, kann die Volksabstimmung zum Gesetzesentwurf FEB frühestens in der ersten Jahreshälfte 2015 stattfinden. Unter Berücksichtigung der Referendumsfrist und der notwendigen Vorbereitungszeit für die allfällige Volksabstimmung über das FEB - Gesetz ist eine Fristverlängerung für die Volksabstimmung über die FEB - Initiativen bis Ende Juni 2015 sinnvoll. Innerhalb dieser Frist werden allfällige Volksabstimmungen über das FEB - Gesetz sowie über die beiden Volksinitiativen zeitgleich durchgeführt werden können.

Das Initiativkomitee stimmt mit Schreiben vom 9. Dezember 2013 bzw. Mail vom 13. Januar 2014 (Schreiben von Frau Monika Gschwind, Präsidentin des Initiativkomitees an den Regierungsrat) der Fristverlängerung bis Ende Juni 2015 zu.

5 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und die Zustimmung des Initiativkomitees, die Frist innert welcher die formulierte Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“ vom 8. November 2012 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird, bis Ende Juni 2015 zu verlängern.

Liestal, 21. Januar 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Urs Wüthrich-Pelloli

Die 2. Landschreiberin:
Andrea Mäder

Beilagen: - Entwurf Landratsbeschluss

Formulierte Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Behandlungsfrist für die formulierte Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“ vom 8. November 2012 wird gemäss § 78 Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte bis Ende März 2015 verlängert.

II.

Dem Initiativkomitee wird eine Kopie dieses Beschlusses zugestellt.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES
Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: